

Interims-Verordnung

über die Matrikel.

D

Da auf der hiesigen Universität die, bei allen höheren Lehranstalten für nöthig erachtete, auch hier gesetzlich vorgeschriebene, Matrikel manniehmal außer Acht gelassen, auch wohl mit Hintansetzung der Erfordernisse unformlich ertheilt worden ist: so nimmt das Administrations-Collegium Anlass hierüber Folgendes zu verordnen:

Art 1.

Solange nicht ein Rektor, Prorektor oder Kanzler den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Universität vorgesetzt seyn wird: versehen die vier Decanen, samt und sonders, die Geschäfte der Matrikel.

Art 2.

Der Decan der Juristen-Facultät führet das Matrikelbuch. Bey ihm müssen sich die Studierenden melden. Er bestimmt Zeit und Ort der Aufnahme nach Absprache mit seinen AmtsGenossen, und lässt die Studenten durch den Pedell bestellen.

Art 3.

In der Regel muss im academischen Hause, und zwar im Saale bei der Bibliothek, höchstens innerhalb zweijmal 24 Stunden, nachdem sich einer gemeldet hat, immatrikulirt werden.

Art 4.

Alle Studierenden müssen sich innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft, die Söhne hiesiger Einwohner innerhalb der letzten Woche vor dem Anfange der Vorlesungen zur Matrikel melden. Sonst zahlen sie die Gebühren doppel.

Interims-Verordnung

Art. 5

Wer die Matrikel verlangt, muss 1, ein Zeugniß seiner Sittlichkeit und seines Wohlverhaltens 2, ein Zeugniß seiner Reife j: testimonium studiorum: von der Lehranstalt, wo er zuletzt studiert hat, mitbringen

Art. 6

Hat er schon eine andere Universität besucht: so genügt es, wenn er, nebst dem Zeugniß seines Wohlverhaltens, die dort erhaltene Matrikel vorlegt.

Art. 7.

Wer Privatunterricht genossen hat, muss dies - und daß er sich untaulhaft aufgeführt habe, durch Zeugnisse seiner Hauslehrer und Erzieher darthuen.

Art. 8

Er muss sich überdem einer besondern Prüfung unterwerfen, die dem Decan derjenigen Fakultät, beiß welcher er studieren will, dem Decan der Philosophie, und dem Director des hiesigen Gymnasium übertragen wird.

Art. 9

Diese Prüfung erstreckt sich auf Kenntniß der alten Sprachen, Geographie, Geschichte, Mathematik, und andere Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts; insofern sie nach Stand und Beruf des Eleven zur Grundlage seiner academischen Bildung nothig erachtet werden.

Art. 10

Die Prüfung geschieht mündlich, im Saale an der Bibliothek. Sobald sie beendigt ist, entfernt sich der Eleve. Der Beschluß wird in Berathung genommen, nach Mehrheit der Stimmen gefasst und protocollirt.

Art. 11

Ist er günstig für den Eleven, so erhält dieser sogleich den Schein für Artikel

über die Matrikel

Matrikel, mit oder ohne die Weisung: diesen oder jenen Theil der Wissenschaft, worin er weniger gut bestanden, durch Privatfleiss nachzuholen.

Art 12.

Im entgegengesetztem Falle muss dem Geprüften die wider ihn ausgefallene Entscheidung mit Glimpf und Schonung bekannt gemacht, und er muss, nach Maasgabe seiner Verhältnisse, beim Abgänge des Schülers für Erreichung einer andern Bestimmung, sonst zum fortgesetzten Betrieb der vorbereitenden Studien aufgefordert werden.

Art 13.

Verstossene fremder Lehranstalten, der Gymnasien sowohl als Universitäten, sie mögen förmlich relegirt oder nur mit dem Consilio abeundi entlassen seyn, können, wie sich von selbst versteht, in der Regel gar nicht, — Ausnahmsweise nur mit Genehmigung der oberen Behörde zur Matrikel zugelassen werden.

Art 14.

Professoren und Privatdozenten dürfen niemand, der nicht immatrikulirt worden ist, den Eutritt zu ihren öffentlichen oder Privatvorlesungen gestatten. Nur Privatissima und Hospitanten sind unter dem Verbothe nicht begriffen.

Art 15.

Auch Lehrlinge der Chirurgie und Pharmaceutik, Färber, Mechaniker

Interimsverordnung

Mechanikern, Künstler, Candidaten der Notariat-Kunst, Aspiranten von Schulstellen oder Subaltern-bedienungen, die ohne eigentlich gelehrte Bildung zu bewecken, einzelne in ihr Fach einsehlagende Vorlesungen besuchen wollen, müssen die Matrikel nehmen.

Art 16

Es genügt aber, wenn solche Personen ihre gute Aufführung bescheinigen, und der Professor, bei dem sie hören wollen, sie für qualifiziert erklärt.

Art 17

Sie erhalten im Matrikelbuche ihre eigne, von den Studio sen getrennte Stelle, und die Matrikel darf ihnen nicht als Studenten f. b. der Medicin, der Jurisprudenz u. s. w. sondern nur schlichtweg auf ihren Namen ausgestiftet werden.

Art 18

Dem Studierenden gibt die Matrikel ein Recht auf alle öffentliche Vorlesungen ohne Unterschied. Auch auf die Privatvorlesungen, wenn er solche beiw. Professor belegt hat.

Art 19

Wer aber öffentliche Vorlesungen besuchten und darüber, dass er sie besucht habe einst ein Zeugniß vom Dozenten haben will, muss sich bey demselben vorher melden.

Art. 20.

Auch

über die Matrikel

Auch muss die bisher bestandene Studienordnung, nach welcher die allgemeinen Wissenschaften ganz oder zum Theile absolviert seyn müssen, bevor man zur Theologie, Jurisprudenz oder Medizin überging, vorläufig noch beobachtet werden.

Art 21.

Wer nämlich theologische Collegia frequentiren will, in der Absicht sich dem geistlichen Stande zu widmen; muss, wenn er Innländer ist, den zweijährigen philosophischen Cours ganz zurückgelegt haben. Wenn er Ausländer ist; muss er wenigstens ein Jahr Philosophie studiert, oder doch mit den Grundsätzen der Denkwissenschaft, der philosophischen Moral und der Erfahrungs Seelen Lehre sich hinlänglich bekannt gemacht haben.

Art 22.

Desgleichen müssen Landesunterthanen die Medizin oder Jurisprudenz studieren wollen, wenigstens den ersten philosophischen Cours abgemacht; Ausländer zum mindesten Logik gehört haben.

Art 23.

Die Erfüllung dieser Requisite muss durch Zeugnisse der Lehrer, und wo Privatunterricht eingetreten ist, durch die Art 8 u. folg. beschriebene Prüfung ausgemittelt und dem Decan der höheren Fäacultät besonders nachgewiesen werden.

Art 24.

Die Immatrikulation geschieht gegen das von dem einzuschreibenden mit Handschlag an Liederstatt zu leistende Versprechen:

Interims-Verordnung

„ Sich den LandesGesetzen, den Satzungen der Universität und den
„ Anordnungen der Obrigkeit gehorsam zu führen, die Zeit des academischen
„ Lebens gut anzuwenden, den Obern der Universität die schuldige Ehrfurcht,
„ den Lehrern die gebührende Achtung, in- und außerhalb der Vorlesungen
„ zu erweisen, die Vorlesungen fleißig zu hören, mit den academischen
„ Mitbürgern Friede und Eintracht zu halten, einen ehrbaren Wandel
„ zu führen; überhaupt sich so zu betragen, wie es für den Ernst des aca-
„ demischen Lebens und die künftige Bestimmung sich schicktigebüthet.

Art 25

Der Immatrikulirte erhält über die vollzogene Immatriulation eine Beschei-
nung in lateinischer Sprache, worin er an das von ihm geleistete Versor-
echen gemahnt, und die von allen Decanen unterschrieben, auch mit dem
Universitäts- Siegel versiegelt wird.

Art 26

Für die Immatriulation werden zwey Röller Cons baar entrichtet.
Davon erhält jeder Decan $\frac{1}{3}$ Röller, der Pedell $\frac{1}{3}$ Röller und $\frac{1}{3}$ Röller
fällt an die Lasse der Bibliothek.

Art 27

Arm-Studierende, deren Dürftigkeit, Gleiss und sittlich-gute Aufführung
vom GymnasialVorsteher bescheinigt ist, sind von diesen Gebühren freij.

Art 28.

Hingegen wer ad Effectum biennii immatriculat für worden begehret:

über die Matrikel

Zahlet, allem Herkommen gemäss, wenn er Edelmann ist, eine Pistole oder 5 Röthls in Golde und 2 Gulden für den Pedell. Von jenen 5 Röthls erhält jeder Decan 1 Röthl, den Rest die Bibliothek.

Art 29.

Candidaten bürgerl. Standes entrichten für diesen Fall nur 1 Quer-ten, und 1 Gulden für den Pedell. Von dem Ducaten erhält jeder Decan $\frac{1}{2}$ Röthl. Der Rest fließt in die Lefse der Bibliothek.

Art 30.

Wenn der Immatriculatation eine besondere Prüfung vorangeht: so werden dafür 3 Röthls, zu gleicher Vertheilung unter die prüfenden Lehrer entrichtet.

Art 31

Wem es bei seiner Ankunft auf der Universität an den zur Immatriculatation erforderlichen Zeugnissen fehlt, dem muss um solche von dem Orte seines vorigen Aufenthalts zu verschreiben, eine Frist gesetzt werden. Es kann ihm jedoch der Besuch der Collegien während dieser Frist provisorisch gestattet werden.

Art 32.

Es muss ein neues Matrikelbuch angeschafft, und darin muss:

a. Jahr und Tag der Immatriculatation,

b. der Namen des Immatrikulirten mit den Taufnahmen,

c. seine Religions- und Berufsbekundung, Geburtsort derselbe neben Wohort d. Eltern,

d. das Land, dann wo siekarthaus wiedervorsteht, sein Alter

Interims-Verordnung

e. seine Religions-Verhältnisse,

f. das Fach, dem er sich zu widmen gedencst,

g. der Ort, wo er zuletzt studiert hat,

h. seine heisige Wohnung,

mit Beachtung des Art 17 bemerkten Unterschiedes eingetragen
werden.

Art 33

Diese Verordnung wird den Professoren, Privatdocenten und Studie-
renden bekannt gemacht, in das Statuten Buch eingetragen und ein
Exemplar davon am Eingange des Universitätshauses angeheftet.

Gegeben Münster den 17 Februar 1808.

Administrations-Collegium

des 1^{ten} Gouvernements.

v. Schlechtendal. v. Tenspolde. Schmedding:

Aulike.